

**Munich Center on Governance, Communication, Public Policy and Law  
Münchner Centrum für Governanceforschung (MCG)**

## **Statut**

in der Fassung vom 19.06.2013

### **§ 1 Organisationsform und Sitz**

(1) Gemäß Beschluss der Hochschulleitung vom 21.11.2007 wurde auf Vorschlag der Versammlung der Gründungsmitglieder an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) ein Münchner Centrum für Governanceforschung, das Munich Center on Governance, Communication, Public Policy and Law, eingerichtet.

(2) Das Centrum ist eine von der Universität München getragene, nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, insbesondere der Universität München.

(3) Das Munich Center on Governance, Communication, Public Policy and Law ist der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.

### **§ 2 Aufgabe**

<sup>1</sup>Aufgabe des Munich Center on Governance, Communication, Public Policy and Law ist die Förderung der interdisziplinären Forschung zur Funktionsweise von Governance in modernen Gegenwartsgesellschaften, insbesondere der Zusammenhänge zwischen komplexen Governance-Regimen, der Medialisierung moderner Gesellschaften, der Bewertung rechtlicher Steuerungsinstrumente und der Performanz gesellschaftlicher Regelungsbereiche. <sup>2</sup>Das Centrum für Governanceforschung fördert die wissenschaftliche Kooperation und die Durchführung von Projekten im genannten Forschungsfeld. <sup>3</sup>Ferner bemüht sich das Centrum für Governanceforschung um eine koordinierte Außendarstellung dieser Aktivitäten, fördert die Kontakte seiner Mitglieder im nationalen und internationalen Umfeld, führt wissenschaftliche Veranstaltungen im genannten Gebiet durch und kann entsprechende Lehrveranstaltungen anbieten.

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Das Munich Center on Governance, Communication, Public Policy and Law hat ordentliche, außerordentliche und assoziierte Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder sind an der Universität München tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Rahmen des Centrums selbständig Forschungsprojekte durchführen, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der

Kommunikationswissenschaft und Medienforschung, der Politikwissenschaft, der Rechtswissenschaft und der Volkswirtschaftslehre.

2. Außerordentliche Mitglieder sind andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität München, die im Sinne der Zielsetzung des § 2 tätig sind, wenn durch die Zusammenarbeit mit ihnen das Erreichen des Ziels gefördert wird.

3. Assoziierte Mitglieder sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Universitäten, die im Sinne der Zielsetzung des § 2 tätig sind, wenn durch die Zusammenarbeit mit ihnen das Erreichen des Ziels gefördert wird.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Entscheidung des Vorstandes begründet (§ 6 Abs. 2 Nr. 1). <sup>2</sup>Sie kann auf Antrag des Mitglieds oder auf Beschluss des Vorstandes (§ 6 Abs. 2 Nr. 2) beendet werden.

(3) Ein ordentliches Mitglied, das in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis tätig ist, erfüllt durch seine Mitarbeit im Centrum Dienstaufgaben, sofern gesetzliche Bestimmungen sowie die Ausgestaltung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses nicht entgegenstehen.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Centrums sollen nach Möglichkeit Drittmittel und Spenden für Projekte des Centrums einwerben. <sup>2</sup>Alle dem Centrum zur Verfügung stehenden Mittel werden von der LMU unter einer eigenen Anordnungsstelle gesondert verwaltet.

## **§ 4 Organe**

Organe des Munich Center on Governance, Communication, Public Policy and Law sind die Mitgliederversammlung (§ 5) und der Vorstand (§ 6).

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung bilden

1. die ordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) und
2. drei an der LMU beschäftigte außerordentliche Mitglieder, die vom Vorstand auf Vorschlag der außerordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) bestellt wurden.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Verabschiedung eines Statuts.
2. Beratung über die Tätigkeit des Centrums.
3. Ausarbeitung von Empfehlungen für das Forschungsprogramm und die Aufnahme neuer Projekte.
4. Wahl des Vorstandes (§ 6 Abs. 1).
5. Entscheidung über die Weiterführung oder Auflösung des Centrums erstmalig nach Ablauf von fünf Jahren seit Gründung des Centrums.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist von der Sprecherin oder dem Sprecher des Vorstandes mindestens einmal im Jahr einzuberufen. <sup>2</sup>Die außerordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und wirken bis auf die drei vom Vorstand bestellten stimmberechtigten außerordentlichen Mitglieder beratend mit. <sup>3</sup>Auf Wunsch von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. <sup>4</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher führt den Vorsitz. <sup>5</sup>Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme der Beschlüsse nach Abs. 2 Nrn. 1 und 5, die der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen. <sup>6</sup>Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

## **§ 6 Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand des Munich Center on Governance, Communication, Public Policy and Law besteht aus fünf Mitgliedern, die

1. Professorinnen oder Professoren der LMU sein müssen,
2. verschiedene Fachrichtungen angemessen repräsentieren sollen und
3. von der Mitgliederversammlung (§ 5 Abs. 1) aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

<sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

(2) Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Entscheidung über die Aufnahme neuer ordentlicher, außerordentlicher und assoziierter Mitglieder.
2. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.
3. Bestellung der drei stimmberechtigten außerordentlichen Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2.
4. Entscheidung über das Forschungsprogramm und die Aufnahme neuer Forschungsprojekte in das Centrum.
5. Entscheidung über die Vergabe der dem Centrum zur Verfügung stehenden Mittel.
6. Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Arbeit des Centrums mit Rat und Tat.
7. Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts des Centrums; Berichtsjahr ist das akademische Jahr.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Semester. <sup>2</sup>Auf Wunsch von mehr als einem Drittel der Mitglieder des Vorstands ist eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

(4) Für den Geschäftsgang gelten § 69 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 8 der Grundordnung der LMU entsprechend.

## **§ 7 Sprecherin oder Sprecher**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Scheidet die Sprecherin oder der Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher vorzeitig aus seinem Amt aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

(2) Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers sind:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
2. Führung der Geschäfte des Centrums.
3. Vertretung des Centrums nach außen.
4. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.

## **§ 8 Geschäftsführung**

<sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher wird bei der Erledigung seiner Aufgaben durch eine wissenschaftliche Geschäftsführerin oder einen wissenschaftlichen Geschäftsführer unterstützt. <sup>2</sup>Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird auf Weisung der Sprecherin oder des Sprechers tätig und nimmt ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

## **§ 9 Auflösung**

<sup>1</sup>Beschließt die Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 die Auflösung des Munich Center on Governance, Communication, Public Policy and Law, fallen die dem Centrum zur Verfügung stehenden Mittel nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Schlüssel denjenigen Einrichtungen der LMU zu, an denen die ordentlichen Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 tätig sind. <sup>2</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher informiert die Universitätsleitung umgehend von der beschlossenen Auflösung des Centrums.

## **§ 10**

### **Gründungsversammlung**

(1) Die Initiatoren des Munich Center on Governance, Communication, Public Policy and Law,

- Prof. Dr. Hans-Bernd Brosius,
- Prof. Dr. Christopher Daase,
- Prof. Dr. Edgar Grande,
- Prof. Dr. Andreas Haufler,
- Prof. Dr. Peter M. Huber und
- Prof. Dr. Rudolf Streinz

nehmen bis zur Wahl des ersten Vorstandes (§ 6) dessen Aufgaben wahr und bestimmen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der die Versammlung der Gründungsmitglieder einberuft und leitet.

(2) Die Versammlung der Gründungsmitglieder:

1. beschließt ein vorläufiges Statut für das Munich Center on Governance, Communication, Public Policy and Law, das von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zu bestätigen ist, und
2. wählt aus dem Kreis der ordentlichen Gründungsmitglieder den Vorstand (§ 6).

### **§ 11 Schlussvorschriften**

(1) Dieses Statut wurde von der Versammlung der Gründungsmitglieder am 15.12.2007 beschlossen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen des Statutes werden mit Genehmigung durch den Präsidenten der LMU wirksam.